

**Bericht des Verbandsvorstehers
des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) an die Verbandsversammlung gemäß
§ 102 Abs. 1 Satz Nr. 1, 2. Halbsatz GO i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ**

betreffend

1. die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der 50,1 % der Geschäftsanteile vom ZVO zu halten sind und welche mit der Durchführung der Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung betraut werden soll,

und

2. die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der 50,1 % der Geschäftsanteile vom ZVO zu halten sind und welche die Aufgaben des ZVO im Bereich der Abfall-/Wertstoff-Entsorgung als Drittbeauftragte erfüllen soll.

Gliederung:

A. <u>Zusammenfassung</u>	3
B. <u>Zum zugrundeliegenden Sachverhalt</u>	5
I. <u>Die Entwicklung der Rahmenbedingungen und das Erfordernis strategischer Partnerschaften</u>	5
II. <u>Die ersten Schritte der Zielbestimmung und Modellfindung</u>	6
III. <u>Das Modell</u>	9
IV. <u>Die Einbeziehung von Entscheidungsträgern, Beschäftigten und Personalvertretung des ZVO sowie Entscheidungsträgern der den ZVO tragenden Körperschaften</u>	12
V. <u>Die Einbeziehung öffentlicher Stellen außerhalb des ZVO</u>	13
C. <u>Die umfassende Abwägung der Vor- und Nachteile der vorgesehenen Ausgestaltung im Verhältnis zu den Organisationsformen des öffentlichen Rechts</u>	13
I. <u>Umfassende Abwägung der Vor- und Nachteile der Errichtung privatrechtlicher Gesellschaften im Verhältnis zu den Organisationsformen des öffentlichen Rechts</u>	14
1. <u>Abwägung der Vor- und Nachteile auf Grundlage der Prämisse einer Begründung strategischer Partnerschaften mit dritten Unternehmen</u>	14
a) <u>Abwägung bei Vergleich mit der derzeitigen Organisationsform des Zweckverbandes</u>	15
b) <u>Abwägung bei Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Organisationsformen</u>	18
2. <u>Abwägung der Vor- und Nachteile von strategischen Partnerschaften mit dritten Unternehmen als solchen</u>	20
3. <u>Abwägung von Vor- und Nachteilen unter Berücksichtigung umstrukturierungsbedingter Kosten</u>	26
4. <u>Ergebnis</u>	28
II. <u>Darstellung der Angemessenheit und sozialen Ausgewogenheit von Gebühren- und Beitragsgestaltungen</u>	29
III. <u>Darstellung der personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen und gleichstellungsrechtlichen Änderungen</u>	32
1. <u>Personalwirtschaftliche Änderungen</u>	32
2. <u>Mitbestimmungsrechtliche Änderungen</u>	33
3. <u>Gleichstellungsrechtliche Änderungen</u>	34

A. Zusammenfassung

(1) Die Absicht des ZVO, in den Geschäftsfeldern Gas/Wasser/Wärme und Abfall/Wertstoff eine Kapitalgesellschaft zu gründen, an welcher jeweils 50,1 % der Anteile vom ZVO gehalten und 49,9 % der Anteile von einem strategischen Partner im Wege der Kapitalerhöhung übernommen werden sollen, hat ihren maßgeblichen Grund nicht in Überlegungen zur streitigen Frage einer prinzipiellen Überlegenheit privatrechtlicher gegenüber öffentlich-rechtlichen Organisationsformen. Stattdessen ist entscheidend das Bestreben des ZVO, seine gegenwärtige Position im Ver- und Entsorgungsbereich durch strategische Partnerschaften in den Bereichen Gas/Wasser/Wärme und Abfall/Wertstoff zu erhalten und zu konsolidieren. Für derartige, notwendigerweise langfristige Bündnisse werden sich aber geeignete strategische Investoren nur im Rahmen gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften, nicht hingegen in den Organisationsformen des öffentlichen Rechts gewinnen zu lassen.

(2) Sowohl die vorgesehene langfristige Kooperation mit Privaten als solche, als auch die Ausgestaltung dieser Kooperation im Rahmen privatrechtlich organisierter Gesellschaften bringen eine Reihe von wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken für den ZVO mit sich. Als Stichworte sind exemplarisch zu nennen

- Marktrisiken, denen sich der ZVO aussetzt, wenn er zusammen mit den zu gewinnenden strategischen Partnern die Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen über den bisherigen Umfang hinaus ausdehnt,
- die Möglichkeit einer Insolvenz der privaten Partner

und

- steuerliche Mehrbelastungen und vergabe-, gebühren- und kartellrechtliche Risiken.

(3) Zu bedenken ist demgegenüber,

- dass Teile dieser Risiken - insbesondere die Marktrisiken - unabhängig von der erwogenen Transaktion bestehen,

- dass sich diese im Falle einer weiteren Liberalisierung der Ver- und Entsorgungsmärkte tendenziell vergrößern können,
- dass der ZVO als ein relativ kleines Unternehmen in diesem Falle seine derzeitige Position mit großer Wahrscheinlichkeit nicht würde halten können,
- dass den Auswirkungen einer evtl. Insolvenz der privaten Partner durch geeignete Sicherungsmaßnahmen begegnet werden kann,

und

- dass die rechtlichen Risiken durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung, Vorab-Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und verbindliche Auskünfte begrenzt werden können.
- (4) Angesichts dessen ist aus Sicht des Verbandsvorstehers den Vorteilen, welche die erwogenen Transaktionen für die Zukunft des ZVO, insbesondere die Erhaltung und Konsolidierung der wirtschaftlichen Position des Verbandes auf den Ver- und Entsorgungsmärkten, mit sich bringen dürften, ein höheres Gewicht zuzumessen als den damit einhergehenden Unwägbarkeiten und Risiken. Das gilt sowohl bei einem Vergleich der geplanten Transaktionen mit einem Festhalten an der derzeit bestehenden Organisationsform des Zweckverbandes als auch bei einem Vergleich der mit anderen öffentlich-rechtlichen Organisationsformen.
- (5) Mit den Transaktionen ist der Übergang der bereits bisher in den Geschäftsfeldern Gas/Wasser/Wärme und Abfall/Wertstoff tätigen ZVO-Mitarbeiter auf die zu gründenden gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften verbunden. Aufgrund der gesetzlichen Schutzvorschriften sowie insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich mit dem Personalrat und der Gewerkschaft ver.di vereinbarten „Regelung - Mindestbedingungen des Schutzes der Arbeitnehmer des ZVO anlässlich der Umstrukturierung und Ausgliederung von Betriebsteilen des Zweckverbandes Ostholstein“ (nachfolgend „Mindestbedingungen zum Schutz der Arbeitnehmer“ genannt) ist gewährleistet, dass den Arbeitnehmern durch die vorgesehenen Transaktionen keine unangemessenen Nachteile entstehen werden. Dies beinhaltet insbesondere auch das Thema des Erhalts der Anwartschaften bei der VBL und deren Fortführungsmöglichkeiten. Im Übrigen wird der schon bislang geführte Dialog mit dem Personalrat auch im Rahmen des weiteren Verfahrens fortgeführt werden und werden die Personalräte die Möglichkeit haben, jeweils in Gesprächen mit den jeweiligen

Bieter, mit denen abschließend über die Verträge verhandelt wird, über ihre zusätzlichen Forderungen zu sprechen.

- (6) Das Gleichstellungsgesetz findet für privatrechtlich organisierte Gesellschaften grundsätzlich keine Anwendung. Allerdings ist in den Mindestbedingungen zum Schutz der Arbeitnehmer vorgesehen, dass die jetzige ZVO-Gleichstellungsbeauftragte bis Ende 2007 weiter für die auf die zu gründenden Gesellschaften übergeleiteten Mitarbeiter zuständig sein wird. Dem Aspekt der Gleichstellung von Frauen und Männern kann zudem im Rahmen der im Wettbewerb erfolgenden Suche und Auswahl der strategischen Partner Geltung verschafft werden.

B. Zum zugrundeliegenden Sachverhalt

I. Die Entwicklung der Rahmenbedingungen und das Erfordernis strategischer Partnerschaften

Seit über zehn Jahren befassen sich die Organe des ZVO mit der Frage einer Privatisierung von Geschäftsfeldern des Verbandes. Während die Diskussion in früheren Jahren maßgeblich um die Frage geführt wurde, ob privatrechtliche Organisationsformen prinzipiell und für sich genommen eine bessere Grundlage darstellen, um die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens verbessern zu können, steht im gegenwärtigen Entscheidungsprozess ein anderer Gedanke im Vordergrund. Durch die in den 90er Jahren eingeleitete Liberalisierung im Versorgungsbereich wurden und werden die kommunalen Unternehmen zunehmend gezwungen, sich dem Wettbewerb zu stellen. Diese Entwicklung wird fort-schreiten; insoweit ist als Beispiel nur das Stichwort Unbundling zu nennen. Es sind zudem deutliche Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass es zu ähnlichen Tendenzen auch im Bereich der Entsorgung kommen kann. So hat etwa der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments am 27.11.2003 einen Vorschlag erarbeitet, wonach die EU-Kommission unter Hinweis auf die Entschließung des Parlaments vom 13.11.2001 daran erinnert werden soll, „Gutachten und Vorschläge zu unterbreiten, um im Rahmen der Abfallwirtschaft Entsorgungssicherheit und ökologisch sichere Verwertung auch ohne Andienungs- und Überlassungspflichten durch Setzen eines marktwirtschaftlichen Rahmens zu sichern“.

Je näher aber ein solcher Fortfall der wenigen noch bestehenden Privilegien der kommunalen Unternehmen rückt, umso stärker werden diese ein Bündnis mit geeigneten strategischen Partnern suchen müssen, um ihre bestehende Position auch unter den Bedingungen eines deregulierten Marktes erhalten und konsolidieren zu können. Es kommt hinzu, dass mit jedem weiteren Schritt auf eine Aufhebung der derzeit noch vorhandenen faktischen oder rechtlichen Gebietsmonopole der maßgeblich mit durch diese bestimmte derzeitige Wert der kommunalen Unternehmen sinken wird, so dass es auch vor diesem Hintergrund geboten erscheint, strategische Partnerschaften hier und heute zu suchen und nicht auf eine unbestimmte Zukunft zu verschieben.

II. Die ersten Schritte der Zielbestimmung und Modellfindung

Vor diesem Hintergrund hat der ZVO im 2. Halbjahr 2003 auf Grundlage einer europaweiten Ausschreibung ein Beraterteam beauftragt, das aus der Investmentbank Sal Oppenheim jr. & Cie KGaA sowie den Anwaltssozietäten White & Case und Weißleder & Ewer besteht; die Aufgabe dieses Beraterteams bestand und besteht darin, die Suche des ZVO nach einem strategischen Investor in betriebswirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht zu begleiten und in allen Phasen zu unterstützen.

Unter Mitwirkung dieses Beraterteams wurde am 05./06.12.2003 ein Workshop mit den Mitgliedern des sog. Lenkungsgremiums durchgeführt, das aus dem Hauptausschuss und Vertretern des Personalrats sowie dessen Rechtsberater, Prof. Dr. Weiß, besteht. Ziel des Workshops war es, die Möglichkeiten der Einbindung strategischer Investoren in den einzelnen Geschäftsbereichen des ZVO zu untersuchen und dafür notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Zu Beginn dieses Workshop wurde zunächst durch das Beraterteam vorgeschlagen, vom sog. Stakeholder-Ansatz auszugehen, und mithin nicht allein die finanziellen Interessen der „Anteilseigner“ des ZVO (sog. Shareholder-Ansatz), sondern darüber hinaus auch Interessen der Kunden, der Arbeitnehmer und des Verbandes selbst zur Richtschnur des weiteren Handelns zu machen. Sodann haben die Mitglieder des Lenkungsgremiums die nachstehenden Privatisierungsziele formuliert und in folgende Rangfolge gesetzt:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Wettbewerbsfähigkeit | - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Know-How-Transfer und Synergieeffekte durch strategischen Partner, neue Geschäftsfelder, Multi-Utility in der Region |
| Regionale Wirtschaft | - Stärkung des ZVO als Wirtschaftsfaktor für die Region Ostholstein. Einbindung der heimischen Wirtschaft
- Wirtschaftliche Impulse für die Region und Schaffung sekundärer Arbeitsplätze |
| Preis- und Gebührenstabilität | - Vorhersehbare stabile Preis- und Gebührenentwicklung
Keine privatisierungsbedingten Gebühren-/Entgelterhöhungen |
| Erhalt Standort | - Verbleib der unternehmerischen Kompetenz vor Ort
- Erhalt der Unternehmensstandorte. Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region |
| Arbeitnehmerinteressen | - Erhalt des Besitzstandes für die bestehende Belegschaft
- Erhalt und Ausbau attraktiver Arbeitsplätze beim ZVO
- Ausschluss transaktionsbedingter Kündigungen |
| Mittelzufluss an ZVO für Mitglieder | - Stärkung der Ertragskraft des Unternehmens als Basis kontinuierliche Gewinnausschüttungen
- Kapitalerhöhungsmodell |
| Wahrung kommunalen Einflusses | - Erhalt der Kontrolle über strategische Unternehmensentscheidungen
- Stärkung der Befugnisse der Geschäftsführung im operativen Geschäft |
| Ver- und Entsorgungssicherheit | - Erhalt der Ver- und Entsorgungssicherheit für Kunden
- Erhalt und Ausbau der Infrastruktur
- Qualitativ hochwertige, flächendeckende Ver- und Entsorgung |

Im Rahmen des Workshops sind darüber hinaus unter Berücksichtigung der einschlägigen

- betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Aspekte,
- rechtlichen Determinanten, insbesondere aus dem Bereich des Kommunalrechts, Kartellrechts, Vergaberechts sowie Arbeits- und Mitbestimmungsrechts

und

- steuerlichen Gesichtspunkte

auf Grundlage der als

Anlage 1.

beigefügten Power-Point-Präsentation u.a. folgende Gesichtspunkte dargestellt und erörtert worden:

- Ermittlung des wichtigsten Handlungsbedarfs für die einzelnen Sparten im Rahmen einer sog. SWOT-Analyse (Analyse nach Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) (vgl. Seiten 10 bis 25 der beigefügten PP-Dokumentation),
- Ermittlung der technisch-wirtschaftlichen Synergien zwischen den Sparten (vgl. Seite 30 der beigefügten PP-Dokumentation),
- Erarbeitung von Vorschlägen für eine Bündelung der Geschäftsfelder (vgl. Seite 31 der beigefügten PP-Dokumentation),
- Einschätzung des Marktes und des Kreises sowie der Interessenlage potentieller Bieter (vgl. Seiten 32 und 33 der beigefügten PP-Dokumentation),
- Darstellung der Entwicklung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Vergangenheit, Gegenwart und - soweit prognostizierbar - naher Zukunft (vgl. etwa Seite 28 sowie Seiten 52 bis 63 der beigefügten PP-Dokumentation),

- Darstellung der in Betracht kommenden Handlungsformen für eine Zusammenarbeit mit strategischen Partnern (vgl. Seiten 31 bis 51 sowie 90 der beigelegten PP-Dokumentation)

und

- Erarbeitung eines Vorschlags für eine Umstrukturierung des ZVO (vgl. Seiten 92 bis 113 der beigelegten PP-Dokumentation).

III. Das Modell

Da die Schaffung strategischer Allianzen schon im Hinblick auf die erforderliche Bereitschaft zur Einbringung von Kapital und Know-How nur langfristig sinnvoll ist, stellten sich rein schuldrechtliche Kooperationsformen als nicht zielführend dar. Im Ergebnis wurde von Seiten der Berater ein Modell empfohlen, nach dem

- zum einen im Bereich der Geschäftsfelder Gas/Wasser/Wärme

und

- zum anderen im Bereich der Geschäftsfelder Abfall/Wertstoff

jeweils eine Kapitalgesellschaft („ZVO Versorgungs GmbH – ZVG“ bzw. „ZVO Entsorgung GmbH – ZAG“) gegründet wird, an welcher 50,1 % der Anteile vom ZVO gehalten und 49,9 % der Anteile von einem strategischen Partner im Wege der Kapitalerhöhung übernommen werden sollen. Derartige Entscheidungen bedürfen keiner vorherigen Beschlussfassungen durch die Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden bzw. den Kreistag des Kreises Ostholstein, da § 3 Abs. 2 Satz 1 der geltenden Fassung der Verbandssatzung bereits vorsieht, dass der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen und Betriebe errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen kann. Mithin ist aber in Gestalt dieser Regelung, die Grundlage der Mitgliedschaft der Gemeinden und des Kreises ist, die erforderliche Ermächtigung durch die Mitglieder des ZVO gegeben.

Die Findung der strategischen Partner soll im Wettbewerb erfolgen. Dabei ist es vorstellbar und aus Sicht des ZVO ggf. sogar erwünscht, einen einheitlichen strategischen Partner für beide Bereiche zu finden. Des Weiteren ist in Betracht zu ziehen die Vereinbarung von Put-Optionen zugunsten des ZVO, die es diesem ermöglichen würden, zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage von vertraglich klar definierten Bedingungen weitere Geschäftsanteile an die bzw. den strategischen Partner zu übertragen. Die EU-weite Ausschreibung, die der Suche nach dem strategischen Partner zu Grunde liegt, ist diesem Bericht als

Anlage 2.

beigefügt.

Die ZVG soll die Versorgung mit Gas, Wasser und Wärme durchführen und hierzu in unmittelbare Leistungsbeziehungen zu den Endabnehmern treten. Die hierfür erforderlichen Konzessionen zur Benutzung von Leitungen und Wegen können der ZVG – nach bisherigem Erkenntnisstand in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht im Innenministerium und der Landeskartellbehörde im Wirtschaftsministerium – durch den ZVO selbst erteilt und müssen grundsätzlich nicht im Einzelfall von den Mitgliedsgemeinden des ZVO eingeräumt werden. Entsprechendes gilt auch für Pflichten aus § 13 EnWG, die nicht die einzelne Mitgliedsgemeinde, sondern den ZVO treffen. Der Grund hierfür besteht darin, dass das zunächst bei den einzelnen Gemeinden liegende Recht zur Nutzung von Wegen und Leitungen mit der Mitgliedschaft im Zweckverband bzw. mit der Übertragung der jeweiligen Aufgabe auf den Zweckverband gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ebenfalls auf den ZVO unbefristet mit übergegangen ist. Aus demselben Grund bedürfen der Abschluss von Konzessionsverträgen im Verhältnis zwischen ZVO und ZVG auch nicht der Zustimmung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, denn soweit Aufgaben auf den ZVO übergegangen sind, sind die Gemeinden in ihren Kompetenzen nicht mehr betroffen. Da Rechtsprechung zu vergleichbaren Konstellationen bislang nicht vorliegt, jedenfalls nicht veröffentlicht worden ist, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die dieser Rechtsauffassung zu Grunde liegenden schwierigen energiewirtschafts- und kommunalrechtlichen Fragen im Falle von Rechtsstreitigkeiten durch Gerichte auch anders beurteilt werden könnten.

Eine Sondersituation stellt sich im übrigen für die wenigen Einzelfälle, in denen Gemeinden, die nicht Mitglied im ZVO sind, dem Zweckverband die betreffende Versorgungsaufgabe nicht übertragen, sondern diesen lediglich befristet mit der Gasversorgung beauftragt haben. In diesen Fällen wird das Verfahren nach § 13 Abs. 3 EnWG im Falle des Auslaufens von Gaskonzessionsverträgen durch die betreffenden Gemeinden selbst durchzuführen sein, soweit jeweils eine Neuausschreibung/Verlängerung ansteht.

Anders als bei den Versorgungsaufgaben ist im Abfall/Wertstoff-Bereich im Rahmen der Hausmüll-Entsorgung - im Hinblick auf die hier fortbestehende Ungewissheit bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit einer Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG - eine Drittbeauftragung der ZAG nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben des Vergaberechts vorgesehen. Im Bereich der Entsorgung der Gewerbeabfälle zur Beseitigung soll dagegen - wie in mehreren anderen Kreisen in Schleswig-Holstein - eine Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG durchgeführt werden. Schließlich soll die ZAG - wie bislang der ZVO und wie nach wie vor zahlreiche kommunale Abfallwirtschaftsbetriebe in Schleswig-Holstein - erwerbswirtschaftlich im Bereich der Wertstoffwirtschaft tätig werden können.

Das Modell ist so ausgelegt, dass auf verschiedenen Ebenen - nämlich sowohl auf Ebene des ZVO als auch der beiden unter dessen Dach zu etablierenden Gesellschaften - auch weitere kommunale Partner hinzutreten können.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der SWOT-Analyse und Geschäftsfelduntersuchung soll von einer entsprechenden Vorgehensweise im Abwasserbereich derzeit erst einmal abgesehen werden. Maßgeblich hierfür ist unter anderem,

- dass es auf der einen Seite an einschlägigen Privatisierungsvorteilen fehlt, da insbesondere eine Marktöffnung hier schon aus technischen Gründen jedenfalls kurzfristig kaum zu erwarten ist,

und

- auf der anderen Seite im Hinblick auf die Finanzierung der bestehenden Anlagen durch Beiträge und Zuschüsse zusätzliche öffentlich-rechtliche Unwägbarkeiten gegeben sind.

IV. Die Einbeziehung von Entscheidungsträgern, Beschäftigten und Personalvertretung des ZVO sowie Entscheidungsträgern der den ZVO tragenden Körperschaften

Dieser Vorschlag und die ihm zugrundeliegenden Arbeitsergebnisse - insbesondere die Bewertung der derzeitigen Stärken und Schwächen des ZVO und die mit strategischen Partnerschaften verbundenen Chancen und Risiken - wurden durch das Beraterteam ausführlich

- auf der Verbandsversammlung des ZVO am 17.12.2003 in Lensahn,
- auf der gemeinsamen Sitzung der Kreistagsfraktionen von CDU, Grünen und F.D.P. am 08.01.2004 in Eutin,
- auf der Sitzung der SPD-Kreistagsfraktion am 12.01.2004 in Eutin,
- auf der vom Verbandsvorsteher einberufenen Dienstversammlung am 14.01.2004 in Lensahn, zu der alle Beschäftigten des ZVO eingeladen worden waren,

und

- auf der Veranstaltung am 14.01.2004 in Lensahn, zu der neben sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung auch sämtliche Mitglieder der Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden eingeladen worden waren,

dargestellt. Auf sämtlichen dieser Veranstaltungen wurde den Teilnehmern Gelegenheit zu Fragen und Anregungen sowie sonstigen Diskussionsbeiträgen gegeben, von der in allen Fällen reger Gebrauch gemacht wurde, insbesondere auf der Dienstversammlung am 14.01.2004 durch den Vorsitzenden des Personalrats.

Die einzelnen Schritte der vorgesehenen Transaktion und die damit verbundenen Chancen und Risiken wurden in zahlreichen Sitzungen von Verbandsgremien, u.a. auf den Sitzungen des Hauptausschusses vom 26.01.2004, 03.03.2004, 21.04.2004, 26.05.2004 und 04.06.2004, ausführlich dargestellt und erörtert.

Weiterhin hat der ZVO am 24.05., 01.06. und 03.06.2004 in den Räumen der Kreisverwaltung in Eutin Informationsveranstaltungen durchgeführt, in denen die geplante Umstrukturierung für interessierte Gemeindevertreter der Mitgliedsgemeinden oder Kreisratsmitglieder jeweils in einer Abendveranstaltung ausführlich dargestellt und erläutert worden ist. Hierbei standen der Verbandsvorsteher und Mitglieder des Beraterteams den Interessenten für Fragen zur Verfügung.

V. Die Einbeziehung öffentlicher Stellen außerhalb des ZVO

Um im Rahmen der Entscheidungsfindung frühzeitig Anregungen derjenigen öffentlichen Stellen einbeziehen zu können, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung über Erfahrungen mit ähnlichen Privatisierungsvorhaben verfügen, fanden auf Anregung des ZVO bereits im Dezember 2003 erste Gespräche mit den zuständigen Repräsentanten des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs statt. In der Folgezeit gab es weitere Besprechungen mit zuständigen Behörden, darunter auch dem Umwelt- und dem Wirtschaftsministerium sowie – zuletzt im Mai - eine Fortsetzung der Gesprächskontakte mit dem Landesrechnungshof und dem Innenministerium. Von Seiten der Ministerien wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das vorgeschlagene Modell geltend gemacht, sondern konstruktive Anregungen zu Einzelfragen gegeben, die im Rahmen des folgenden Diskussions- und Entscheidungsprozesses Berücksichtigung fanden.

C. Die umfassende Abwägung der Vor- und Nachteile der vorgesehenen Ausgestaltung im Verhältnis zu den Organisationsformen des öffentlichen Rechts

Nach § 102 Abs. 1 Satz Nr. 1, 2. Halbsatz GO i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ hat der Verbandsvorsteher vor der Gründung einer Gesellschaft durch den Verband oder einer Beteiligung des Verbandes an einer Gesellschaft

- die Vor- und Nachteile im Verhältnis zu den Organisationsformen des öffentlichen Rechts umfassend abzuwägen,
- dies der Verbandsversammlung in einem Bericht darzulegen

und

- dabei insbesondere die Angemessenheit und die soziale Ausgewogenheit von Gebühren- und Beitragsgestaltungen sowie die personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen und gleichstellungsrechtlichen Änderungen darzustellen.

1. **Umfassende Abwägung der Vor- und Nachteile der Errichtung privatrechtlicher Gesellschaften im Verhältnis zu den Organisationsformen des öffentlichen Rechts**

In ersterer Hinsicht ist zunächst festzustellen, dass es hier nicht darum geht, ob der ZVO selbst die ihm übertragenen Aufgaben besser und effektiver in der bisherigen öffentlich-rechtlichen oder in einer privatrechtlichen Organisationsform – etwa in Gestalt einer Eingegesellschaft – wahrnehmen kann. Vielmehr ist maßgeblicher Grund für die beabsichtigte Transaktion das unter A. I. dargestellte Interesse des ZVO, seine gegenwärtige Position im Ver- und Entsorgungsbereich durch Begründung strategischer Partnerschaften in den Bereichen Gas/Wasser/Wärme und Abfall/Wertstoff zu erhalten und zu konsolidieren.

1. **Abwägung der Vor- und Nachteile auf Grundlage der Prämisse einer Begründung strategischer Partnerschaften mit dritten Unternehmen**

Geht man von dieser Prämisse aus, so ist weiter festzustellen,

- dass zwar auch bei einer Erhaltung der gegenwärtigen Verbandsstruktur nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GkZ eine Möglichkeit zur Aufnahme juristischer Personen des Privatrechts – also etwa von Kapitalgesellschaften – als Mitglieder in den Verband bestünde

und

- dass diese unter verschiedenen Gesichtspunkten auch Vorteile gegenüber der vorgeschlagenen Konzeption einer kombinierten gesellschafts- und schuldrechtlichen Verbindung böte,

so überwiegen bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile die Vorteile der geplanten Transaktion verglichen mit einem Festhalten an der derzeitigen Organisationsform des Zweckverbandes (unter a)), aber auch verglichen mit anderen in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Organisationsformen (unter b)).

a) Abwägung bei Vergleich mit der derzeitigen Organisationsform des Zweckverbandes

Vergleicht man Vor- und Nachteile der geplanten Umstrukturierung mit der derzeitigen Organisationsform des Zweckverbandes, so wäre etwa zu bedenken,

- dass bei einer Fortsetzung der Aufgabenerfüllung unmittelbar durch den ZVO die partiell bestehende steuerrechtliche Privilegierung erhalten bliebe,
- dass aufgrund der durch § 15 Abs. 1 GkZ statuierten Haftung und Nachschusspflicht der – ihrerseits nicht insolvenzfähigen – kommunalen Mitglieder Refinanzierungsmöglichkeiten zu besonders günstigen Konditionen bestehen

und

- dass bei einer Fortsetzung der Aufgabenerfüllung unmittelbar durch den ZVO keinerlei zusätzliche Risiken hinsichtlich der Gebührenfähigkeit von gebührenfinanzierten Leistungen entstehen würden.

Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass eine solche Lösung aus einer Vielzahl von Gründen für potentielle Partner äußerst unattraktiv wäre. Dies wird exemplarisch daran deutlich,

- dass bei Partnern aus der Privatwirtschaft in hohem Umfang generelle Vorbehalte gegenüber öffentlich-rechtlichen Organisationsformen vorzufinden sind, die einer Bereitschaft zur Beteiligung an einem solchen Unternehmen entgegenstehen,

- dass bei Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Organisationsform schon aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Gremienzuständigkeiten und Entscheidungsstrukturen nicht so flexibel auf aktuelle Marktentwicklungen reagiert werden kann, wie durch Gesellschaften des privaten Rechts,
- dass die Möglichkeit einer effektiven Einflussnahme des privaten Partners auf die operative Betriebsführung in einem öffentlich-rechtlich strukturierten Unternehmen nicht einmal ansatzweise vergleichbar gewährleistet werden kann wie etwa in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- dass bei einem öffentlich-rechtlich strukturierten Unternehmen das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes zwangsläufig auch für künftig in das Unternehmen eintretende Arbeitnehmer gelten würde; das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist im Regelfall deutlich nachteiliger für das jeweilige Unternehmen, als die Tarifverträge vergleichbarer Branchen in der Privatwirtschaft

und

- dass bei einem Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Organisationsform auch in denjenigen Geschäftsfeldern, in denen es nicht um die Wahrnehmung von Aufgaben im Allgemeininteresse geht, die strengen Bindungen des Vergaberechts uneingeschränkt Geltung beanspruchen.

Nach Einschätzung der aufgrund zahlreicher Transaktionen im Ver- und Entsorgungsbereich mit hoher Branchenkenntnis versehenen Experten der Investmentbank Sal. Oppenheim dürfte es daher bei Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Organisationsform nicht gelingen, starke und erfahrene Partner für eine Beteiligung am ZVO zu gewinnen, so dass das grundlegende Ziel der Begründung strategischer Partnerschaften auf diesem Wege gar nicht erreicht werden könnte.

Es kommt hinzu, dass ohne die vorgesehene Konstruktion potentielle strategische Partner nur dem ZVO als ganzem als Mitglieder beitreten, nicht aber sich nur in einem der beiden Geschäftsfelder (Gas/Wasser/Wärme bzw. Abfall/Wertstoff) engagieren könnten, wodurch der Kreis der in Betracht kommenden Interessen zusätzlich reduziert werden würde.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass das über das bisherige Maß hinausgehende Agieren eines solchen Zweckverbandes auf dem Markt jedenfalls dann beihilferechtlich bedenklich sein könnte, wenn dessen kommunale Mitglieder - wie dies bislang der Fall zu sein scheint - im Rahmen von § 15 Abs. 1 GkZ eine Art unbeschränkte Gewährträgerschaft übernommen haben.

Schließlich ist festzuhalten, dass nach dem einhelligen Willen der Entscheidungsträger des ZVO der Zweckverband mit seiner ausschließlich kommunal ausgerichteten Mitglieder- und Entscheidungsstruktur erhalten bleiben soll, um seinerseits die Interessen des Kreises und der Mitgliedsgemeinden bei den strategischen und sonstigen wesentlichen Entscheidungen der zu errichtenden Gesellschaften wirksam zur Geltung bringen zu können. Dieser Möglichkeit würde sich der ZVO aber begeben, wenn er durch Aufnahme von Unternehmen der Privatwirtschaft als Mitgliedern seinen rein kommunalen Charakter ablegen würde.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass sich die maßgeblichen Zielsetzungen

- der Begründung strategischer Partnerschaften im Gas/Wasser/Wärme-Bereich und Abfall/Wertstoff-Bereich

und

- des Erhalts des ZVO als eines rein kommunalen Instruments zur Bündelung der Interessen der Mitgliedskörperschaften und zu deren wirkungsvoller Durchsetzung innerhalb der zu schaffenden strategischen Partnerschaften mit Privatunternehmen

nicht dadurch erreichen lassen würden, dass man den potentiellen privaten Partnern eine Mitgliedschaft im ZVO anbietet, so dass trotz der für eine solche Alternative sprechenden Umstände dem vorgeschlagenen Weg einer Gründung gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligungen des ZVO der Vorzug zu geben ist.

b) **Abwägung bei Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Organisationsformen**

Der Gründung gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligungen des ZVO ist auch dann der Vorzug zu geben, wenn man einen Vergleich zu anderen denkbaren Organisationsformen des öffentlichen Rechts ziehen wollte als der bisher bestehenden Organisationsform eines Zweckverbands. Ausgehend von der Prämisse, dass es hier darum geht, die gegenwärtige Position des ZVO im Ver- und Entsorgungsbereich durch die Begründung strategischer Partnerschaften mit privaten Unternehmen zu festigen und auszubauen, ist festzustellen, dass sich andere Organisationsformen des öffentlichen Rechts teils noch weniger zur Einbindung Privater eignen als es schon beim Zweckverband der Fall ist. Während bei der bestehenden öffentlich-rechtlichen Organisationsform des Zweckverbandes eine Beteiligung Privater gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 GkZ wenigstens theoretisch noch möglich ist, lassen sich Private an anderen öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entweder gar nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar beteiligen.

Insbesondere könnte sich das angestrebte Ziel, einen privaten Partner zu beteiligen, nicht etwa mit Hilfe einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen gem. § 106 a GO) verwirklichen lassen. Zwar kann sich gem. § 106 a Abs. 1 Satz 2 GO ein Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen. Hingegen ist es nicht möglich, Dritte an einem Kommunalunternehmen zu beteiligen. Das gilt nicht nur für Private, sondern auch für andere Träger der öffentlichen Verwaltung. Das schleswig-holsteinische Kommunalunternehmen ist deshalb als alternative öffentlich-rechtliche Rechtsform grundsätzlich ungeeignet für das geplante Ziel, einen privaten Partner am Unternehmen zu beteiligen.

Die Beteiligung eines Privaten an einem Kommunalunternehmen wäre allenfalls möglich durch die Gründung eines so genannten „ausgehöhlten“ Trägerzweckverbandes. Bei dieser Konstruktion gründet ein Träger der öffentlichen Verwaltung einen Zweckverband nur zu dem Zweck, damit dieser ein Kommunalunternehmen errichtet. Sodann wird an dem Zweckverband gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 GkZ eine juristische Person des Privatrechts beteiligt. Diese theoretische Möglichkeit einer mittelbaren Beteiligung Privater an einem Kommunalunternehmen kann jedoch bei Abwägung der Vor- und Nachteile einem Vergleich mit der geplanten Gründung gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften nicht standhalten. Das zeigt sich insbesondere, wenn man berücksichtigt,

- dass bei dieser Organisationsform erneut ein Privater gefunden werden müsste, der bereit wäre, sich an einem Zweckverband zu beteiligen, was zu denselben Schwierigkeiten führen würde, wie sie bereits oben ausführlich für den Fall dargestellt wurden, dass man versuchen wollte, einen Privaten zu finden, der bereit wäre, sich unmittelbar am ZVO zu beteiligen,
- dass bei der Gründung eines Kommunalunternehmens und der mittelbaren Beteiligung eines Privaten über einen Trägerzweckverband eine zusätzliche – gewissermaßen künstliche – Verwaltungsträgerebene geschaffen werden muss, weil die unmittelbare Beteiligung des Privaten am Kommunalunternehmen nicht möglich ist, und dass hierdurch zusätzlich zu besetzende Gremien und Ämter geschaffen würden, deren Arbeit nach aller Voraussicht einen erheblichen höheren Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde

und

- dass die Beteiligungsbereitschaft eines Privaten voraussichtlich auch deshalb gering wäre, weil er lediglich mittelbar über den Trägerzweckverband auf das operative Geschäft des Kommunalunternehmens Einfluss nehmen könnte.

Abgesehen vom Zweckverband und vom Kommunalunternehmen bieten sonstige Organisationsformen des öffentlichen Rechts keine rechtlichen Möglichkeiten, Private an ihnen zu beteiligen. Das gilt insbesondere für die Organisationsformen des Eigenbetriebs und erstrecht des Regiebetriebs. Schließlich kommen auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Instrumentarien der kommunalen Zusammenarbeit nach dem GkZ, insbesondere

- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 18, 19 GkZ, sei es
 - zur Übertragung von Aufgaben auf einen anderen Träger, § 18 Abs. 1 1. Alt. GkZ,

oder

zur Mitbenutzung der Einrichtungen eines anderen Trägers, § 18 Abs. 1 2. Alt. GkZ

und

- die Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19 a GkZ,

für die Beteiligung privater Unternehmen nicht in Betracht, weil sie sämtlich nur eine Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Ämtern, Zweckverbänden, Kreisen und – bei der Verwaltungsgemeinschaft – sonstigen auf Gesetz beruhenden Verbänden ermöglichen, nicht jedoch eine Kooperation zwischen kommunalen Trägern und Privaten.

Nach alledem kann festgehalten werden, dass sowohl bei einem Vergleich zwischen

- der bestehenden öffentlich-rechtlichen Organisationsform des Zweckverbandes mit der beabsichtigten Gründung gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften

und

- anderen denkbaren öffentlich-rechtlichen Organisationsformen mit der beabsichtigten Gründung gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften

den geplanten Gesellschaftsgründungen nach Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile der Vorzug zu geben ist, wenn man als Prämisse das Ziel zugrunde legt, private Unternehmen als strategische Partner beteiligen zu wollen.

2. Abwägung der Vor- und Nachteile von strategischen Partnerschaften mit dritten Unternehmen als solchen

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob sich die Begründung der vorgesehenen strategischen Partnerschaften mit dritten Unternehmen im Ergebnis gegenüber einer Aufrechterhaltung des status quo für den ZVO als vor- oder nachteilhaft erweist, ob also an der zuvor unter 1. unterstellte Prämisse, einen Privaten als strategischen Partner beteiligen zu wollen, aus Gründen überwiegender Vorteile festzuhalten ist.

Hierbei ist zu bedenken, dass die Gründung entsprechender gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften und die Übertragung von Durchführungsverantwortlichkeiten (Versorgung mit Gas, Wasser und Wärme) bzw. Erfüllungszuständigkeiten (Drittbeauftragung im Bereich Abfall/Wertstoff) auf diese eine Vielzahl von Unwägbarkeiten und Nachteilen mit sich bringt. Insoweit ist etwa festzustellen,

- dass bereits die Durchführung entsprechender Verfahren zur Auswahl strategischer Partner im Wettbewerb bzw. Vergabe von bislang durch den ZVO selbst erbrachten Leistungen im Wettbewerb an verschiedenen Fronten rechtliche Auseinandersetzungen mit Drittbewerbern nach sich ziehen kann, deren Ergebnis auch bei Bemühen um strikte Einhaltung aller Rechtsvorschriften und Anwendung äußerster Sorgfalt - wie allgemein bei gerichtlichen Verfahren - niemals mit letzter Sicherheit prognostiziert werden kann,
- dass entsprechende vergaberechtliche Risiken Auswirkungen auf die Gebührenfähigkeit haben können,
- dass sich ein beabsichtigter Vertragsschluss mit einem ausgewählten Partner unter kartellrechtlichen Gründen als nicht realisierbar herausstellen kann,
- dass jedes über die bislang bestehenden Ver- und Entsorgungsaufgaben hinausgehende Agieren auf dem Markt mit Risiken verbunden ist, die - wie etwa eine fehlerhafte Einschätzung der Angebots- oder Nachfragesituation - jeden Marktteilnehmer treffen,
- dass jeder potentielle Partner aus dem Bereich der Privatwirtschaft - im Gegensatz zu kommunalen Gebietskörperschaften - rechtlich insolvenzfähig ist,
- dass es durch die vorgesehene Gründung gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften zu nicht unerheblichen steuerlichen Mehrbelastungen kommt,
- dass die Möglichkeiten zu einer unmittelbaren Ausübung kommunalen Einflusses auf die Unternehmensentscheidungen der Gesellschaften - zumindest im Bereich deren operativen Geschäfts - eingeschränkt werden, über den Vorstandsvorsteher selbst aber weiterhin gegeben sind,

- dass insbesondere wesentliche Unternehmensentscheidungen künftig nicht mehr im ZVO, sondern in den Gesellschafterversammlungen der vorgesehenen Gesellschaften unter Mitwirkung des Verbandsvertreters als Repräsentanten des Gesellschafters ZVO getroffen werden und damit nicht mehr einem regulären Zustimmungsvorbehalt der Verbandsversammlung unterliegen,
- dass eine Realisierbarkeit einzelner der eingangs genannten Privatisierungsziele im Hinblick auf Vorgaben des deutschen und europäischen Rechts, insbesondere des Vergaberechts, fraglich sein kann und teilweise – vor allem betreffend das Ziel „Einbindung der heimischen Wirtschaft“ – allenfalls in sehr eingeschränktem Maße möglich sein wird

und

- dass den ZVO als originären öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger verfassungsrechtlich eine Letztverantwortung - und damit Gewährleistungspflicht - für den Fall trifft, dass es - etwa aufgrund einer Insolvenz des privaten Partners - dazu kommen sollte, dass die betreffende Gesellschaft die erforderlichen Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge ihrerseits nicht mehr erbringen kann.

Diese exemplarisch dargestellten Risiken und Nachteile lassen sich weder wegdiskutieren, noch sind sie nur theoretischer Art. Ihnen ist jedoch eine Reihe von Vorteilen gegenüber zu stellen, die sich für den ZVO bei einer Entscheidung für das vorgesehene Modell ergäben. Hierbei ist vor allem zu bedenken, dass es nicht angängig ist, den vorgenannten Risiken den derzeitigen Ist-Zustand des ZVO als wirtschaftlich gesundes und in wesentlichen Bereichen keinen oder kaum Marktrisiken ausgesetztes Unternehmen gegenüberzustellen. Vielmehr ist zu bedenken,

- dass bereits jetzt absehbar ist, dass es im Gas-Bereich aufgrund der Durchleitungsmöglichkeiten und der damit einhergehenden Möglichkeiten eines Eindringens von Mitbewerbern auf den im Verbandsgebiet bestehenden Gas-Markt zu erheblichen Einbrüchen in diesem derzeit ertragreichsten Geschäftsfeld des ZVO kommen kann (Verlust der Kundenbeziehung/Degradierung des ZVO auf die bloße Rolle eines Transporteurs für dritte Belieferer),

- dass trotz des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 14.01.2004 ähnliche Entwicklungen im Bereich der Wasserversorgung drohen können, in dem nach wie vor von verschiedenen Seiten der Ruf nach einer Liberalisierung laut wird, wobei noch unklar ist, ob diese auf dem Weg eines „Wettbewerbs im Markt“ oder eines „Wettbewerbs um den Markt/Wettbewerbs um Konzessionen“ erfolgen soll; dabei ist zu berücksichtigen, dass faktisch schon jetzt ein Wettbewerb um den Markt in der Weise statt findet, dass sich bereits heute private Investoren in zahlreichen Fällen an gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften beteiligen und unter Ausnutzung kommunaler Wege- und Leitungsrechte zusammen mit kommunalen Partnern Leistungen erbringen,
- dass der ZVO im Falle eines Fortfalls der Überlassungspflicht aus § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG große Teile seines Kundenstammes verlieren könnte,
- dass dies insbesondere angesichts dessen gilt, dass die Entsorgungswirtschaft einen äußerst hohen Konzentrationsgrad aufweist und die damit einhergehenden Möglichkeiten einer Optimierung des Stoffstrommanagements und der Auslastung vorhandener Anlagen es den großen Entsorgungskonzernen ohne weiteres ermöglichen dürften, den ZVO in diesem Sektor zu unterbieten,
- dass hinzukommt, dass nach der Änderung der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung (Neufassung des § 101 Abs. 2 GO) die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des jeweiligen Gebietes der betreffenden kommunalen Körperschaft, insbesondere bei im Wettbewerb wahrgenommenen Aufgaben, nicht unerheblich gelockert wurden, so dass neben privaten Wettbewerbern künftig auch mit konkurrierenden, fremden kommunalen Wettbewerbern im eigenen Verbandsgebiet gerechnet werden muss, umgekehrt der ZVO aber künftig seinerseits Möglichkeiten ergreifen könnte, im Rahmen des neuen § 101 Abs. 2 GO auch außerhalb des Verbandsgebietes über die zu gründenden GmbHs wirtschaftliche Betätigungen zu entfalten,
- dass die Zukunft des DSD-Systems ungewiss ist,
- dass die thermischen Vorbehandlungskapazitäten des ZVO nahezu vollständig ausgelastet sind und die bestehenden schuldrechtlichen Verträge eine nur eingeschränkte Entsorgungssicherheit für die Zukunft bieten,

und

- dass dem letzteren Umstand besondere Bedeutung angesichts dessen zukommt, dass nach den einschlägigen Bestimmungen der Abfallablagereungsverordnung, insbesondere der Übergangsregelung in § 6, über den 31.05.2005 hinaus keinerlei unvorbehandelten Abfälle mehr deponiert werden dürfen.

Aus diesen Überlegungen folgt zugleich,

- dass bei einer Fortsetzung der seit den frühen 90er Jahren im Bereich der Daseinsvorsorge stattfindenden Liberalisierungswelle der ZVO ohnehin und in erheblichem Umfang zunehmend wesentlichen Marktrisiken ausgesetzt sein wird,
- dass derartige Risiken daher keineswegs erst durch die vorgesehenen Privatisierungsmaßnahmen ausgelöst werden, sondern diese Maßnahmen dazu dienen sollen, die Bedingungen zu verbessern, unter denen der ZVO diesen Risiken begegnen kann,
- dass es bei einer Freigabe der derzeit noch regulierten Märkte - vor allem im Wasser-, Abfall- und ggf. Abwasserbereich - schon aus beihilferechtlichen Gründen fraglich sein wird, ob die derzeitige Organisationsstruktur mit unbegrenzter kommunaler Nachschusspflicht aufrechterhalten werden kann,

und

- dass eine Umwandlung des Unternehmens und die Veräußerung von Geschäftsanteilen unmittelbar vor Wegfall der derzeit noch bestehenden Reservate nur zu erheblich schlechteren Konditionen als jetzt möglich sein dürfte.

Schon hieraus ergibt sich aber,

- dass eine Sicherung der Position des ZVO auf dem Ver- und Entsorgungsmarkt auch nur in der nahen Zukunft durch eine Aufrechterhaltung der derzeitigen monetarischen öffentlich-rechtlichen Unternehmensstruktur nicht möglich sein wird,

sondern

- dass es zur Zukunftssicherung des Unternehmens ZVO der Schaffung der vorgesehenen strategischen Partnerschaften bedarf.

Bereits dies dürfte für sich genommen einen hinreichenden Grund dafür darstellen, die zuvor skizzierten Risiken in Kauf zu nehmen.

Es kommt hinzu, dass diese in erheblichem Umfang begrenzt bzw. kompensiert werden können.

So führt die durch die Umstrukturierung neu begründete Umsatzsteuerpflicht des Abfallbereichs nicht zu einer Erhöhung der Kosten in Höhe der Umsatzsteuersatzes. Vielmehr eröffnet die Umsatzsteuerpflicht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs, womit Kostensenkungen verbunden sind.

Zudem erscheint eine Kompensation der durch die Umstrukturierung ausgelösten Umsatz- und Ertragsteuerpflichten durch die vorgesehenen Optimierungen auf der Kosten- seite kurzfristig realisierbar. Sonstige steuerliche Risiken - insbesondere mit Blick auf die durch die Umstrukturierung selbst ausgelösten steuerlichen Belastungen - lassen sich durch die Einholung verbindlicher Auskünfte der Finanzverwaltung - soweit rechtlich möglich - prognostizieren und begrenzen.

Das kartellrechtliche Risiko lässt sich durch Vorabklärungen mit den zuständigen Kartellbehörden abschätzen. Im Übrigen bestehen weitere Möglichkeiten, wie z.B. den strategischen Partnern die vertragliche Verpflichtung aufzuerlegen, ggf. von den Kartellbehörden für erforderlich gehaltene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Schließlich ist schon jetzt absehbar, dass es eine Mehrzahl von aus Sicht des ZVO attraktiven Interessenten geben wird, die im Falle eines entsprechenden Engagements im maßgeblichen Bereich über keine marktbeherrschende Stellung verfügen und zudem teilweise Wurzeln im kommunalen Sektor haben.

Der Gefahr eines Wiederauflebens der Verantwortlichkeit des ZVO für die erforderliche Daseinsvorsorge kann grundsätzlich auch bei privatrechtlichen Organisationsformen durch geeignete vertragliche Gestaltungen und deren dingliche Sicherung angemessen Rechnung getragen werden, etwa in Gestalt von Rückfallrechten bezüglich Anlagen und Grundstücken sowie Dienstbarkeiten oder Rückauflassungsvormerkungen.

3. Abwägung von Vor- und Nachteilen unter Berücksichtigung umstrukturierungsbedingter Kosten

Weiterhin ist bei einer Abwägung von Vor- und Nachteilen einer Umstrukturierung auch zu berücksichtigen, welche umstrukturierungsbedingten Kosten entstehen, insbesondere für den Einsatz von externen Beratern. Zwar handelt es sich bei den umstrukturierungsbedingten Kosten nicht um laufende Kosten, die sich in Zukunft fortdauernd auswirken, sondern um einmalige Kosten, deren Aufkommen nach Abschluss der Umstrukturierung endet. Gleichwohl können auch einmalige Kosten entscheidungserheblich sein, wenn ihre Höhe zu den mit der Umstrukturierung verbundenen, künftigen wirtschaftlichen Vorteilen außer Verhältnis geraten würde.

Die Vergütung des Beraterteams ist im vorliegenden Falle teils vom konkreten Zeitaufwand, teils vom Erfolg der Umstrukturierung abhängig. Da die Umstrukturierung derzeit noch nicht abgeschlossen ist und weder ihr Erfolg noch der voraussichtlich entstehende Zeitaufwand schon feststehen, lassen sich auch noch keine genauen Angaben über die Höhe ihrer voraussichtlichen Kosten machen. Die bislang abgerechneten Honorare für wirtschaftliche und rechtliche Transaktionsberatung und Gutachten einschließlich Auslagen belaufen sich per Ende März 939.112,84 €. Es wird angestrebt, die gesamten Kosten der Umstrukturierung (hierzu gehört auch die Umsatzsteuer-Mehrbelastung im Abfallbereich für das Jahr 2004 von ca. 500.000,- €) auf den/die künftigen strategischen Partner abzuwälzen. Zu diesem Zweck wird in dem Beteiligungsvertrag betreffend die ZAG bzw. die ZVG eine Regelung vorgesehen, mit der zur pauschalen Abgeltung von Transaktionskosten (ZVG: 3.000.000 €, ZAG: 1.500.000 €) vom strategischen Partner zu übernehmen sind. Über die Höhe dieser Beträge kann im Rahmen des Bieterverfahrens noch verhandelt werden. Zwar gibt es keine Garantie dafür, dass es gelingen wird, die

⊗ Das Jahr 2003 schließt mit einem positiven Ergebnis von 2.999.158 € ab.

Bieter in der vorgesehenen Höhe zu einer Übernahme der Kosten zu bewegen, gleichwohl besteht hierfür eine begründete Aussicht.

Im Rahmen der Abwägung der Vor- und Nachteile ist auch zu bedenken,

- dass die im Rahmen von Ausgliederungen vorzunehmende Errichtung der vorgesehenen Gesellschaften – ZVG und ZAG – maßgeblich aus bilanztechnischen Gründen in der Zeit bis Ende August 2004 stattfinden wird,

und

- dass es für den ZVO zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen kommen könnte, wenn es nach erfolgter Errichtung der Gesellschaften nicht zu den vorgesehenen Veräußerungen von 49,9 % der Geschäftsanteile an strategische Investoren im Ver- und Entsorgungsbereich käme,

da dann sowohl Kosten der Transaktion im eigentlichen Sinne als auch die durch die Ausgliederungen und Errichtung der Gesellschaften – vor allem in steuerlicher Hinsicht - bewirkten Mehrbelastungen nicht durch entsprechende vertragliche Regelungen ganz oder zu erheblichem Teil dem jeweiligen Investor auferlegt werden könnten, sondern vom ZVO als jeweils alleinigem Gesellschafter zu tragen wären.

Im Hinblick auf Art und Anzahl der vorliegenden Interessebekundungen und die an den Verfahren beteiligten Bieter erscheint der Eintritt eines derartigen Risikos indessen als wenig wahrscheinlich.

Berücksichtigt man nach alledem,

- dass einerseits die oben ausführlich dargestellten Beweggründe, die für die geplante Umstrukturierung sprechen, erhebliches Gewicht haben und insbesondere zu erwarten ist, dass sie – verglichen mit einem Festhalten am status quo – beträchtliche wirtschaftliche Vorteile und Chancen mit sich bringen

und

- dass andererseits die begründete Aussicht besteht, dass ein künftiger strategischer Partner bereit sein wird, Transaktionskosten in erheblichem Umfange mit zu übernehmen,

so erscheint es auch unter dem Gesichtspunkt von einmalig entstehenden umstrukturierungsbedingten Kosten vorzugswürdig zu sein, die Maßnahme durchzuführen.

4. Ergebnis

Unter Berücksichtigung dessen,

- dass zwar die angestrebten strategischen Partnerschaften mit Privaten und die hierzu vorgesehene Gründung gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des ZVO in den Geschäftsfeldern Gas/Wasser/Wärme und Abfall/Wertstoff eine Vielzahl von teilweise durchaus gewichtigen Risiken mit sich bringen,
- dass indessen ein Teil dieser Risiken - insbesondere die Marktrisiken - unabhängig von der erwogene Transaktion besteht und dass sich ein wesentlicher Teil der übrigen Risiken bzw. deren Auswirkungen durch geeignete Gestaltungen begrenzen lassen,
- dass eine Beschränkung auf den status quo und damit ein Verzicht auf strategische Partnerschaften die künftige Stellung des ZVO auf den zunehmender Liberalisierung begegnenden Märkten des Ver- und Entsorgungsbereichs und damit die Zukunftsfähigkeit des Zweckverbandes beeinträchtigen und ggf. ernstlich gefährden könnte,

und

- dass die Kostenlast der Transaktion wegen der Möglichkeit ihrer Abwälzung auf die Bieter und wegen der ihr gegenüberstehenden langfristigen wirtschaftlichen Vorteile der Umstrukturierung für den ZVO angemessen ist,

erscheint es aus Sicht des Vorstandsvorstehers empfehlenswert, dass sich der ZVO auch unter Berücksichtigung der dargestellten Unwägbarkeiten und Risiken für die Be-

gründung der vorgesehenen Partnerschaften mit strategischen Investoren im Rahmen entsprechender gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften entscheidet, anstatt an der bestehenden Organisationsform festzuhalten oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Organisationsform den Vorzug zu geben.

II. Darstellung der Angemessenheit und sozialen Ausgewogenheit von Gebühren- und Beitragsgestaltungen

Gem. § 102 Abs. 1 Nr. 1 GO i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ hat der Vorstandsvorsteher bei seinem Bericht die Angemessenheit und die soziale Ausgewogenheit von Gebühren- und Beitragsgestaltungen darzustellen.

Zunächst ist klarzustellen, dass die geplante Umstrukturierung im vorliegenden Falle nur Einfluss auf Gebührengestaltungen, nicht jedoch auf Beitragsgestaltungen haben kann. Von der Umstrukturierung betroffen sind keine Leistungsbereiche des ZVO, in denen es zur Festsetzung von Beiträgen kommt. Während im Bereich Gas/Wasser/Wärme Leistungen im Wege privater Entgelte abgerechnet wird und eine Umstrukturierung der Abwasserbeseitigung nicht stattfindet, können im Bereich der Abfallbeseitigung stets nur Gebühren, hingegen keine Beiträge erhoben werden.

Hinsichtlich gebührenfinanzierter Leistungen, wie sie im Bereich der Abfallentsorgung (Hausmüllentsorgung) anzutreffen sind, ist eine Angemessenheit und soziale Ausgewogenheit hinsichtlich des allgemeinen Gebührenniveaus sichergestellt. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes sind rein privatisierungsbedingte Mehrkosten nicht erforderlich i.S.v. § 6 Abs. 2 KAG und daher nicht gebührenfähig. Der ZVO hat daher bereits im Rahmen der europaweiten Ausschreibung die Gewährleistung einer Vermeidung privatisierungsbedingter Gebührensteigerungen zur unverzichtbaren Voraussetzung gemacht. Zu diesem Zweck hat der ZVO eine Kalkulation künftigen Gebührenbedarfs erstellt und so das Maximalentgelt ermittelt, das die ZAG dem ZVO zur Vermeidung von Gebührensteigerungen höchstens in Rechnung stellen darf. Angebote Privater oberhalb dieser Grenze werden im Bieterverfahren nicht berücksichtigt. Eine privatisierungsbedingte Gebührensteigerung ist damit ausgeschlossen.

Wegen ihrer Umsatzsteuerpflicht muss die für den Abfallbereich zu gründende ZAG für gebührenfinanzierte Leistungen in Höhe der Mehrwertsteuerbelastung Einsparungen erzielen, um die Kostenlast für die gebührenfinanzierte Abfallentsorgung nicht insgesamt steigen zu lassen. Dabei ist zu bedenken, dass die in Folge der Umsatzsteuerpflicht einzusparenden Kosten nicht in Höhe von 16 % entstehen. Wegen der gleichzeitigen Vorsteuerabzugsberechtigung kann sich die Umsatzsteuerpflicht – abhängig von den konkreten Vorsteuerabzugsmöglichkeiten – nur in Höhe von ca. zwischen 7 % bis 9 % auswirken. Für die Übergangszeit, in der der ZVO alleiniger Gesellschafter der ZAG sein wird, werden die aus der Umsatzsteuerpflicht erwachsenden Mehrkosten mit allgemeinen Mitteln des ZVO getragen, d.h. nicht auf die Gebührenzahler abgewälzt.

Klarzustellen ist, dass mit der Veräußerung von 49,9 % der Gesellschaftsanteile an einen Privaten kein Veräußerungserlös entsteht, der dem Gebührenzahler gut zu bringen wäre. Zum einen wird sich die Veräußerung der Gesellschaftsanteile im vorliegenden Falle im Wege der Kapitalerhöhung vollziehen mit der Folge, dass der ZVO keinen Kaufpreis erhält, der an den Gebührenzahler weiter geleitet werden könnte. Unabhängig davon ist die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen nach der derzeitigen Rechtsprechung in Schleswig-Holstein gebührenneutral, mit der Folge, dass auch ein etwaiger Verkaufserlös dem Gebührenzahler nicht gut zu bringen wäre (z.B. Urteil des VG Schleswig vom 10.11.2003 – 4 A 568/02 -).

Die Angemessenheit und soziale Ausgewogenheit der Gebührengestaltung im Abfallbereich ist aber nicht nur hinsichtlich der absoluten Höhe der Gebühr, sondern auch hinsichtlich der „inneren“ Gebührengestaltung gewährleistet, also etwa im Hinblick auf die in der Gebührensatzung zu treffenden Regelungen über

- die Schaffung gesonderter Gebührentatbestände für bestimmte Leistungsarten innerhalb der Abfallbeseitigung,
- Gebührenstaffelungen, etwa bei unterschiedlichen Behältergrößen, Abfuhrhythmen u.ä.,
- Entscheidungen über Gebührenermäßigungen oder das Unterbleiben von Gebührenerhebungen gem. § 6 Abs. 3 KAG

oder

- die Bestimmung von Fälligkeiten, Vorauszahlungspflichten und sonstigen Zahlungsmodalitäten.

Das ergibt sich schon daraus, dass die Entscheidung über die Gebührengestaltung, d.h. das Satzungsrecht, sowohl vor als auch nach der geplanten Umstrukturierung vollständig in der Hand des Trägers der öffentlichen Verwaltung verbleibt. Insbesondere ist festzuhalten, dass der zu suchende private Partner auf die „innere“ Gestaltung der Gebührensatzung keinen Einfluss haben wird. Der Umstand, dass der Kreis Ostholstein beschlossen hat, dem ZVO aus Anlass der geplanten Umstrukturierung – anders als in der Vergangenheit – künftig auch das Satzungsrecht zu übertragen und dass damit ein anderer Träger der öffentlichen Verwaltung über die Gebührensatzung entscheidet als bisher, wird an der künftigen Wahrung der Angemessenheit und sozialen Ausgewogenheit der Gebührengestaltung nichts ändern, weil wie zuvor ein Gemeinwesen durch ein demokratisch legitimes Organ über die Gebührensatzung entscheidet.

Die Angemessenheit und soziale Ausgewogenheit der Gebührengestaltung im Abfallbereich ist aber nicht nur unter dem Aspekt der Gebührensatzung, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des Satzungsvollzugs, mithin der verwaltungsmäßigen Festsetzungs- und Heranziehungspraxis gewährleistet, etwa im Hinblick auf

- Entscheidungen über eine Stundung oder einen Erlass aus Gründen der unbilligen Härte gem. § 222 bzw. § 227 AO,
- Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 VwGO während eines Rechtsschutzverfahrens sowohl hinsichtlich des „Ob“ der Aussetzungen als auch hinsichtlich des „Wie“ (mit oder ohne Sicherheitsleistung),

oder

- hinsichtlich aller Fragen der Vollstreckung von Gebührenforderungen.

Auch insoweit bleiben nach der Beteiligung des privaten Partners alle Entscheidungen ausschließlich in der Hand des Trägers der öffentlichen Verwaltung, weil die Leistungs-

beziehung im Abfallbereich ausschließlich im Verhältnis zwischen ZVO und dem Bürger und nicht zwischen der ZAG und dem Bürger bestehen wird.

Anders als im Bereich der Hausmüllentsorgung werden künftig in den Versorgungsbereichen Gas/Wasser/Wärme sowie in der Wertstoffwirtschaft privatrechtliche Entgeltansprüche unmittelbar im Verhältnis zwischen dem Bürger und den jeweiligen GmbHs entstehen. Hier führen die vorgesehenen Maßnahmen in verstärktem Maße zu einer Preisbildung auf dem Markt. Diese ist aber nach allgemeinen Grundsätzen als angemessen anzusehen. Im Übrigen wäre im Falle des Entstehens einer marktbeherrschenden Stellung durch die dann einsetzende Möglichkeit der kartellrechtlichen Preisprüfung eine Beschränkung auf angemessene Entgelte sichergestellt.

Hinzu kommt, dass zahlreiche Fragen der privaten Entgeltgestaltung für Leistungen in den Bereichen der Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung vom Bundesgesetzgeber bzw. vom Bundesverordnungsgeber reglementiert sind. Die hier verlangten Entgeltordnungen und Entgelte müssen sich im Rahmen der jeweiligen Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung (AVBGasV, AVBWasserV, AVBFernwärmeV) bewegen. Der Zweck dieser Verordnungen besteht gerade darin, die Angemessenheit und Gleichmäßigkeit der Belastung von Verbrauchern zu gewährleisten.

III. Darstellung der personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen und gleichstellungsrechtlichen Änderungen

1. Personalwirtschaftliche Änderungen

Der ZVO hat den Personalrat seit Beginn des Transaktionsverfahrens im Hinblick auf die Mitarbeiterangelegenheiten vollständig und umfassend informiert, wie dessen Vorsitzender auf der Dienststellenversammlung am 14.01.2004 und am 05.05.2004 ausdrücklich bekundet hat. Dieser Dialog wird bis zum Abschluss des Verfahrens in gleicher Weise fortgesetzt werden.

Mittlerweile konnte mit dem Personalrat und der Gewerkschaft ver.di eine Einigung hinsichtlich der Mindestbedingungen zum Schutze der Arbeitnehmer erzielt werden. Hiermit wird sichergestellt, dass die Rechte der ZVO-Mitarbeiter in einer Weise abgesichert wer-

den, dass den Arbeitnehmern in Folge der Transaktionen keinerlei unangemessene Nachteile entstehen. Die Mindestbedingungen zum Schutze der Arbeitnehmer sind dem Bericht als

Anlage 3.

beigefügt. Mit den Transaktionen ist verbunden, dass die zur Zeit in den Geschäftsfeldern Gas/Wasser/Wärme und Abfall/Wertstoff beim ZVO tätigen Mitarbeiter auf die zu gründenden gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften übergehen. Der Übergang erfolgt automatisch durch Gesetz aufgrund der Regelung des so genannten Betriebsübergangs gemäß § 613 a BGB. Hierbei handelt es sich um eine Vorschrift, die die Rechte der Arbeitnehmer beim Übergang ihres Arbeitsverhältnisses wahrt. Zudem wird den Arbeitnehmern in § 613 a BGB ein Recht zum Widerspruch gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses eingeräumt. Durch die Mindestbedingungen zum Schutz der Arbeitnehmer wird eine zusätzliche und weitergehende Absicherung der ZVO-Mitarbeiter erreicht. Hiermit werden zugleich die einschlägigen die Arbeitnehmerinteressen betreffenden Privatisierungsziele „Erhalt des Besitzstandes für die bestehende Belegschaft“, „Ausschluss transaktionsbedingter Kündigungen“ und „Erhalt und Ausbau attraktiver Arbeitsplätze beim ZVO“ gewährleistet.

2. Mitbestimmungsrechtliche Änderungen

Da nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) vom 11.12.1990, GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 577, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Universitätsklinik in Schleswig-Holstein (Änderung des Hochschulgesetzes) vom 28.10.1998, GVOBl. S. 313, Personalräte nur in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Kreise und der Ämter sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gebildet werden, findet in den zu errichtenden gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften eine Mitbestimmung und sonstige Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen künftig nicht mehr nach dem Mitbestimmungsrecht Schleswig-Holstein, sondern nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes statt. Das Betriebsverfassungsgesetz sieht ebenfalls weitgehende Mitbestimmungsrechte für Betriebsräte gegenüber dem Arbeitgeber vor. Für die Übergangszeit ist in den Mindestbestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer ferner geregelt, dass der Personalrat ein so

genanntes Übergangsmandat für längstens sechs Monate erhält. Dies bedeutet, dass der Personalrat sein Mandat und seine Zuständigkeit auch für übergeleitete Mitarbeiter bis zum Zeitpunkt der Neuwahl eines Betriebsrats in den zu gründenden gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften behält. Neben weiteren Regelungen zur Personalratszuständigkeit ist auch vorgesehen, dass die derzeitige Freistellung des Personalrats bis zum 30.04.2007 erhalten bleibt.

3. Gleichstellungsrechtliche Änderungen

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) vom 13.12.1994, GVOBl. Schl.-H. 1994 S. 562, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.3.2003, GVOBl. S. 154, gilt dieses Gesetz, soweit - wie hier - nichts anderes bestimmt ist, nur für das Land, die Gemeinden, Kreise und Ämter und für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mithin nicht für privatrechtlich organisierte Gesellschaften, an denen Gemeinden, Kreis oder der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Zweckverbände, beteiligt sind.

Gleichwohl erscheint das Ziel der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der Gleichstellung der Frauen in der Arbeitswelt auch im Rahmen der vorgesehenen Gesellschaft hinreichend realisierbar. Insoweit ist etwa auf die Geltung der die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern regelnden Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes - etwa §§ 80 Abs. 1 Nr. 2 a; 70 Abs. 1 Nr. 1 a; 43 Abs. 2 Satz 2 BetrVG - zu verweisen. Zudem ist in den Mindestbedingungen zum Schutz der Arbeitnehmer vorgesehen, dass die gegenwärtig beim ZVO emannte Gleichstellungsbeauftragte zunächst bis zum 31.12.2007 für die auf die zu gründenden Gesellschaften übergeleiteten Mitarbeiter in der selben Weise wie bisher zuständig bleibt. Schließlich besteht die Möglichkeit, im Rahmen der im Wettbewerb erfolgenden Suche und Auswahl der strategischen Partner dem Gleichstellungsgedanken zusätzlich Geltung zu verschaffen. Ein darüber hinaus gehender Handlungsbedarf ist nicht gegeben.

Beschluss-Empfehlung zu TOP 8.8 der Verbandsversammlung am 16.6.04
- Ausgliederung des Geschäftsbereichs Gas/Wasser/Wärme aus dem ZVO -

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. dass der ZVO eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „ZVO Versorgungs GmbH“ („ZVG“) errichtet und zwar unter Zugrundelegung des Entwurfs für einen Gesellschaftsvertrag, welcher der als Anlage 1 beigefügten Ausgliederungsurkunde als „Anlage Gesellschaftsvertrag“ beigefügt ist,
2. dass der ZVO alle Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft übernimmt,
3. dass der Verbandsvorsteher ermächtigt und beauftragt wird, bei der Errichtung der Gesellschaft Herrn Rüdiger Lange Jost zum zunächst alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer dieser Gesellschaft zu bestellen und von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien,
4. dass der Verbandsvorsteher ermächtigt und beauftragt wird, in der ersten Gesellschafterversammlung der Gesellschaft
 - a) Herrn Heiko Sühren
 - b) ...Herrn Volker Popp..... [ZVO-Vertreter]
 - c) ...Herrn Mario Schmidt.....[ZVO-Vertreter]
 - d) ...Herrn Martin Voigt.....[ZVO-Vertreter]
 - e) ...Herrn Peter Weinknecht[AN-Vertreter]
 - f) ...Herrn Hermann-Josef Iking.....[AN-Vertreter]
 - g) ...Herrn Michael Hegel [Platzhalter Sal. Oppenheim]
 - h) ...Herrn Dr. Frank Karbenn [Platzhalter Sal. Oppenheim]
 - i) ...Herrn Markus Tietmeyer..... [Platzhalter Sal. Oppenheim]

zu Mitgliedern des Beirats der Gesellschaft zu wählen,

5. dass der ZVO seinen Geschäftsbereich Gas/Wasser/Wärme gem. §§ 168, 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG unter Fortbestand des ZVO aus seinem Vermögen als Gesamtheit auf die neu zu errichtende Tochtergesellschaft ausgliedert,
6. dass der Verbandsvorsteher ermächtigt und beauftragt wird, alle zum Vollzug der unter II. genannten Verfahrensschritte erforderlichen Erklärungen abzugeben,

wobei er insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wird; evtl. Änderungen der als Anlage 1 beigefügten Ausgliederungsurkunde nebst der dieser beigegebenen Anlagen bedürfen nur dann der Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn sie grundsätzlicher Art sind oder zu erheblichen zusätzlichen Belastungen für den ZVO führen können,

7. dass die Beschlüsse zu Ziffern 1 bis 6, nur für den Fall umgesetzt werden sollen, dass das Finanzamt Lübeck die vom ZVO beantragte verbindliche Auskunft zur Teilbetriebseigenschaft des Geschäftsbereichs Gas/Wasser/Wärme im wesentlichen mit dem vom ZVO beantragten Inhalt erteilt.